Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Erwerb der DOSB-Lizenzstufe
Trainer*in C Breitensport Schneeschuhbergsteigen

Stand: 1.10.2025
DAV Ressort Bildung

Deutscher Alpenverein

Inhalt

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung 3
1.1 Zulassung zur Ausbildung 3
1.2 Dauer der Ausbildung 3
1.3 Gliederung der Ausbildung 3
1.4 Organisation der Ausbildung 4
1.4.1 Theorie-Selbststudium 4
1.4.2 Zeitraum zwischen Lehrgang 1 und Lehrgang 2 4
1.5 Quereinstieg / Erlassregelung für Lehrgang 1 4
Teil II Ausbildungsordnung 5
2.1 Ausbildungsinhalte im Lehrgang 1 5
2.2 Ausbildungsinhalte im Lehrgang 2 6
2.3 Nichterfüllen der Teilnahmevoraussetzungen - Ausschluss vom Kursbetrieb 6
Teil III Prüfungsordnung 7
3.1 Prüfungskommission 7
3.2 Zulassung zu den Prüfungen 7
3.3 Prüfungen und Prüfungsanforderungen im Lehrgang 1 7
3.4 Prüfungen und Prüfungsanforderungen im Lehrgang 2 8
3.5 Bewertung der Prüfungsleistungen 10
3.6 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen 10
3.7 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten 11
Teil IV Lizenzordnung 12
4.1 Lizenzerwerb 12
4.2 Gültigkeit der Lizenz 12
4.3 Lizenzverlängerung / Fortbildung 12
4.4 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen 12
4.5 Verfall von Lizenzen 12
4.6 Aberkennung von Lizenzen 13
4.7 Anerkennung anderer Lizenz-Ausbildungen 13
Teil V Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung 13

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung

1.1 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Einverständnis/Meldung über eine Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) oder eines Vereins mit Sonderabkommen (Gastverband)
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs in Erste Hilfe (mindestens neun Unterrichtseinheiten á 45 min), nicht älter als 2 Jahre
4. Gültige Lizenz als DAV Wanderleiter*in, Trainer*in C Bergwandern, Trainer*in C Bergsteigen, Trainer*in C Alpinklettern oder Trainer*in C Klettersteig des Deutschen Alpenvereins
5. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wie folgt:
    - Mindestens dreijährige Erfahrung auf alpinen Schneeschuh- oder Skitouren
    - Grundlagenausdauer für Touren mit bis zu 1200 Höhenmetern und 400 Höhenmetern pro Stunde im Aufstieg
    - Gute Kenntnisse in der Lawinenbeurteilung und im Umgang mit der Lawinennotfallausrüstung, Lösen einer Einfachverschüttung mit dem LVS-Gerät

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Ressort Bildung des DAV nach Beurteilung eines eingereichten Tourenberichts.

1.2 Dauer der Ausbildung

Die Gesamtdauer der Ausbildung umfasst einschließlich der Prüfungen mindestens 131 Unterrichtseinheiten (UE à 45 Minuten), die sich auf zwei Lehrgänge (LG 1 und LG 2) und auf das Theorie-Selbststudium verteilen. Die Aufteilung der tatsächlichen Unterrichtseinheiten wird jeweils in der aktuell gültigen Konzeption festgelegt.

Die Ausbildung muss im zweiten Jahr nach Beginn der Ausbildung abgeschlossen werden. Müssen Prüfungsteile wiederholt werden, verlängert sich die Frist für den Abschluss um jeweils ein Jahr.

1.3 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung ist in zwei aufeinander aufbauende Lehrgänge unterteilt.

Lehrgang 1 umfasst einschließlich der An- und Abreise 8 Tage.

Lehrgang 2 umfasst einschließlich der Prüfungen sowie der An- und Abreise 6 Tage.

Beide Lehrgänge finden in alpinem Gelände statt.

1.4 Organisation der Ausbildung

In den zwei Lehrgängen werden sowohl theoretische als auch praktische Ausbildungsinhalte von mindestens 131 Unterrichtseinheiten (UE) vermittelt bzw. geprüft, welche sich wie folgt verteilen:

Lehrinhalte	LG1	LG2
Theorie (inkl. Selbststudium)	37	15
Praxis	43	0
Prüfungen	2	34
Gesamt (UE)	**82**	**49**

1.4.1 Theorie-Selbststudium

Für die Vorbereitung der Teilnehmer*innen auf die Lehrgänge 1 und 2 werden durch das Ressort Bildung Themen und Inhalte (Literaturhinweise, Downloads, digitale Lernpfade) für ein selbständiges, vorbereitendes Theoriestudium zur Verfügung gestellt.

Die Themen und Inhalte des Theorie-Selbststudiums sind bis zum Beginn des jeweiligen Lehrgangs vorzubereiten. Sie bilden die verbindliche Grundlage für verschiedene Ausbildungsthemen in den Lehrgängen sowie bei den Prüfungen.

1.4.2 Zeitraum zwischen Lehrgang 1 und Lehrgang 2

In dem zwischen LG 1 und LG 2 liegenden Zeitraum ergänzen und erweitern die Teilnehmenden selbständig ihre erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden Bereichen:

Verbesserung der sportpraktischen Fertigkeiten/ Grundlagen

- alpine / schneeschuhspezifische Bewegungstechnik und -taktik
- behelfsmäßige Bergrettung, insbesondere Lawinenrettung
- Führungskompetenz und Lawinenbeurteilung

Vertiefung der theoretischen Grundlagen

- Didaktik-Methodik
- Lawinenkunde
- Wetterkunde
- Orientierung und Alpine Gefahren
- Aktuelle Trends, Ausrüstung

1.5 Quereinstieg / Erlassregelung für Lehrgang 1

Lehrgang 1 wird erlassen für:

- vergleichbare Ausbildungen anderer Alpiner Verbände (z.B. Österreichischer Alpenverein OeAV, Schweizer Alpenclub SAC, Französischer Alpenverein CAF) nach Einzelfallprüfung durch das Ressort Bildung,

so lange der maximal mögliche Zeitraum zwischen Lehrgang 1 und 2 gem. 1.4.2 nicht überschritten wird.

Teil II Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsinhalte der zwei Lehrgänge verteilen sich wie nachfolgend aufgeführt. Die genaue Auflistung, Ausgestaltung und Anordnung der Inhalte wird in der jeweiligen Lehrgangskonzeption festgelegt.

2.1 Ausbildungsinhalte im Lehrgang 1

Inhalte Lehrgang 1		**UE**
Kurseröffnung, Zwischenbilanz, Kursabschluss	Theorie (inkl. Selbst-studium)	37
DAV als Sport- und Naturschutzverband		
Methodik		
Orientierung		
Tourenplanung		
Lawinenrettung		
Lawinenkunde		
Führungstechnik		
Ökologie	Praxis	43
Methodik		
Lawinenrettung		
Sportpraxis: Schneeschuhtour und Führungstechnik		
Sportpraxis: Orientierung		
Sportpraxis: Lawinenbeurteilung		
Prüfung Persönliches Können	Prüfung	2
gesamt:		**82**

2.2 Ausbildungsinhalte im Lehrgang 2

Inhalte Lehrgang 2		UE
Kurseröffnung, Zwischenbilanz, Kursabschluss	Theorie (inkl. Selbst-studium)	35
Notfall- und Krisenmanagement		
Lawinenkunde		
Prüfung Lehreignung	Prüfung	34
Prüfung Theorie		
Prüfung Persönliches Können		
Prüfung Führungstechnik		
gesamt:		**49**

2.3 Nichterfüllen der Teilnahmevoraussetzungen - Ausschluss vom Kursbetrieb

Erfüllt eine teilnehmende Person nicht die Teilnahmevoraussetzungen oder die Anforderungen, die zum Absolvieren des Kurses notwendig sind, kann die Kursleitung die betreffende Person vorübergehend oder vollständig vom Kurs ausschließen.

Die Kursleitung ist angewiesen, Teilnehmende vom laufenden Kursbetrieb unmittelbar auszuschließen, wenn sich aufgrund mangelnden persönlichen Könnens, verpasster Lehrgangsinhalte und/oder Nichtbeachtung von Anweisungen eine erhöhte Gefahr für das eigene Leib und Leben des Teilnehmenden, das der anderen Gruppenmitglieder oder Dritter erkennen lässt.

Teil III Prüfungsordnung

3.1 Prüfungskommission

Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht wenigstens aus einem, jedoch in der Regel aus zwei in dem jeweiligen Ausbildungslehrgang eingesetzten Mitglied oder Mitgliedern des Bundeslehrteams Bergsteigen. In der Regel sind es die Ausbilder*innen des Lehrgangs.

Der Prüfung kann die Leitung oder ein benannter Vertreter*in des Ressorts Bildung aus der Bundesgeschäftsstelle des DAV beiwohnen.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg.

3.2 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer

- die Zulassungsvorrausetzungen für die Ausbildung (vgl. Teil I Abschnitt 1.1) erfüllt sowie
- in vollem Umfang, aktiv und erfolgreich an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat

3.3 Prüfungen und Prüfungsanforderungen im Lehrgang 1

3.3.1 Persönliches Können

Die Prüfung des Persönlichen Könnens setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen:

- Teilbereich I betrifft das alpine Können und die alpine Erfahrung
- Teilbereich II betrifft die Lawinenverschüttetensuche

Teilbereich I wird durch eine Beobachtung über den gesamten Kus bewertet. Dies ist möglich, weil alle Prüfungsinhalte bereits für die Zulassung zur Ausbildung vorausgesetzt und im Laufe des Kurses nur noch verbessert werden. Bewertungskriterien sind insbesondere

- Alpine Erfahrung und alpines Können (Bewegen, Orientierung, Lawinenbeurteilung, Gefahrenbewusstsein, Selbsteinschätzung)
- Kondition
- Soziale Kompetenz

Teilbereich II ist eine Prüfung in der Lawinenverschüttetensuche in Form des so genannten LVS-Tests-1 unter folgenden Rahmenbedingungen:

- Lawinenfeld 50 x 50 Meter, verspurt
- 3 vergrabene Sender (Verschüttete in Form eines Sondierkissens o.ä. mit ca. 50 x 50 cm, Verschüttetentiefe ca. 80 cm)
- 1 Sender muss per mechanischem Sondentreffer innerhalb des Zeitrahmens geortet werden
- eigenes LVS-Gerät, eigene Lawinensonde
- Start 20m außerhalb des Lawinenfeldes

Bewertungskriterien:
Entscheidend ist die Zeit bis zum ersten erfolgreichen Sondenstich gemäß folgendem

Notenschema bei 80cm Schneeüberdeckung:

- bis 3 Minuten = gut bestanden
- bis 5 Minuten = bestanden
- mehr als 6 Minuten = nicht bestanden

Bei einer Zeit zwischen 5 und 6 Minuten entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der Such-Systematik des Prüflings und der sonstigen Rahmenbedingungen über Bestehen oder nicht Bestehen.

Notenschema bei weniger als 80cm Schneeüberdeckung:

- bis 2 Minuten = gut bestanden
- bis 3 Minuten = bestanden
- mehr als 4 Minuten = nicht bestanden

Bei einer Zeit zwischen 4 und 5 Minuten entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der Such-Systematik des Prüflings und der sonstigen Rahmenbedingungen über Bestehen oder nicht Bestehen.

3.4 Prüfungen und Prüfungsanforderungen im Lehrgang 2

3.4.1 Persönliches Können Lawinenverschüttetensuche

Die Lawinenverschüttetensuche wird in Form des so genannten LVS-Tests-2 unter folgenden Rahmenbedingungen geprüft:

- Lawinenfeld 50 x 50 Meter
- Verschüttetentiefe ca. 80 cm
- 3 „Verschüttete" in Form von Sondierkissen (o.ä.) mit ca. 50 x 50 cm, wovon mind. 2 gefunden werden müssen
- Startpunkt mindestens 20m außerhalb des Suchfeldes, evtl. von verschiedenen Seiten
- eigenes LVS-Gerät, eine eigene Sonde, eine zusätzliche nicht-elektronische Sonde

Entscheidend ist die Zeit bis zum ersten erfolgreichen Sondenstich beim zweiten aufgefundenen Sondierkissen gemäß folgendem **Notenschema:**

- bis 4 Minuten = gut bestanden
- bis 8 Minuten = bestanden
- mehr als 8 Minuten = nicht bestanden

Notenschema bei wenig Schneeüberdeckung / „Verschüttungstiefe":

- bis 3 Minuten = gut bestanden
- bis 6 Minuten = bestanden
- mehr als 6 Minuten = nicht bestanden

3.4.2 Lehreignung

Die Prüfung der Lehreignung findet in der zweiten Kurshälfte statt. Die/der Teilnehmer*in muss eine Lehrprobe von ca. 25 Minuten Dauer abhalten. Sie soll eine praktische Demonstration der Lehrbefähigung sein. Die Themenstellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Das Thema der Lehrprobe wird dem Bewerber mindestens 1,5 Stunden vor Beginn der Lehrprobe bekannt gegeben.

Bewertungskriterien:

- Sicherheit
- Sachliche Richtigkeit
- Struktur und Organisation, Zeitmanagement
- Methodische und didaktische Prinzipien
- Persönliches Auftreten

3.4.3 Führungstechnik

Die Prüfung der Führungstechnik erfolgt durch eine längere oder mehrere kürzere Führungsaufgaben im Auf- und Abstieg mit spezieller Beurteilung nach:

- Sicherheit, Lawinenbeurteilung und Verantwortungsbewusstsein
- Geländewahl und Orientierung
- Organisation der Gruppe und Kontakt zur Gruppe
- Zeitmanagement
- Entscheidungsfindung
- Gesamteindruck

3.4.5 Theorie

Geprüft wird das theoretische Wissen aus folgenden Fächern:

- Lawinenkunde
- Erste Hilfe
- Alpine Gefahren
- Wetterkunde
- Orientierung
- Ökologie

Dabei werden auch Inhalte aus dem Lehrgang 1 geprüft. Die Prüfung erfolgt schriftlich anhand einer ausgearbeiteten Theorieprüfung mit möglichst praxisbezogenen Fragen.

Die Bewertung erfolgt über einen Punkteschlüssel. Dabei haben die einzelnen Fächer folgende Gewichtung:

- Lawinenkunde 25%
- Erste Hilfe 15%
- Alpine Gefahren 15%
- Wetterkunde 15%
- Orientierung 15%
- Ökologie 15%

Zum Bestehen der Prüfung müssen mindestens 50% der maximalen Gesamtpunktzahl erreicht werden. Mit 76-100% der maximalen Punktezahl gilt die Prüfung als „gut bestanden".

3.5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungen werden mittels der Bewertungsstufen „gut bestanden" (gb), „bestanden" (b) und „nicht bestanden" (nb) gemäß der in Abschnitt 3.3 bzw. 3.4 aufgeführten Prüfungsanforderungen beurteilt.

3.6 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

3.6.1 Lehrgang 1

Der Lehrgang 1 gilt als „nicht bestanden", wenn mindestens einer der Prüfungsteile mit „nicht bestanden" bewertet worden ist.

- Wurde nur der Teilbereich 1 (Wochenbeurteilung) nicht bestanden, kann dieser Prüfungsteil im Rahmen von 2-3 Tagen auf einem Lehrgang 1, d.h. ohne erneute Teilnahme am gesamten Lehrgang, jedoch frühestens nach sechs Monaten, wiederholt werden.
- Wurde nur der Teilbereich 2 (Lawinenrettung) nicht bestanden, kann dieser Prüfungsteil im Rahmen eines nachfolgenden Lehrgang 1 oder einer geeigneten Fortbildung, d.h. ohne erneute Teilnahme am gesamten Lehrgang, wiederholt werden.
- Wurden beide Teilbereiche des Persönlichen Könnens nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang 1, einschließlich aller Prüfungen, frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.
- Wurde ein bestimmter Prüfungsteil 3x nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang 1, einschließlich aller Prüfungen, wiederholt werden.

3.6.2 Lehrgang 2

Der Lehrgang 2 gilt als „nicht bestanden", wenn mindestens einer der Prüfungsteile mit „nicht bestanden" bewertet worden ist.

- Wurde nur das Persönliche Können Lawinenverschüttetensuche nicht bestanden, ist dieses an 1-2 Tagen bei einem gleichartigen Lehrgang oder einer geeigneten Fortbildung zu wiederholen.
- Wurde nur die Führungstechnik nicht bestanden, ist diese an 2-3 Tagen bei einem gleichartigen Lehrgang, frühestens sechs Monate später, zu wiederholen.
- Wurde nur die Lehreignung nicht bestanden, ist diese an 1-2 Tagen im Rahmen eines gleichartigen Lehrgangs zu wiederholen.
- Wurde nur die Theorie nicht bestanden, ist diese an 1-2 Tagen im Rahmen eines gleichartigen Lehrgangs zu wiederholen.
- Wurden die Lawinenverschüttetensuche und die Theorie nicht bestanden, sind diese an 2-3 Tagen im Rahmen eines gleichartigen Lehrgangs zu wiederholen.

- Wurden die Lehreignung und die Theorie nicht bestanden, sind diese an 2-3 Tagen im Rahmen eines gleichartigen Lehrgangs zu wiederholen.
- In allen anderen Fällen ist der gesamte Lehrgang, einschließlich aller Prüfungen, frühestens 6 Monate später, zu wiederholen.
- Wurde ein bestimmter Prüfungsteil dreimal nicht bestanden, ist der gesamte Lehrgang einschließlich aller Prüfungen, frühestens 6 Monate später, zu wiederholen.

3.7 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

3.7.1 Krankheitsbedingte Prüfungsabsage

Kann ein Lehrgangsteilnehmer*in aus Krankheitsgründen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteiles erklärt werden. Dem Ressort Bildung ist innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Andernfalls gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

3.7.2 Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen

Versäumt ein Lehrgangsteilnehmer*in einen Prüfungstermin aus anderen Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so muss er/sie dies unverzüglich nachweisen.

3.7.3 Neufestsetzung von Prüfungsterminen

Das Ressort Bildung des DAV setzt für die Betroffenen, die zur Prüfung nicht antreten konnten oder diese unterbrechen mussten, neue Termine fest. Die neuen Prüfungsaufgaben werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen gestellt.

3.7.4 Versäumte Prüfungsteile

Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungen oder Prüfungssteile gelten als abgelegt und werden als „nicht bestanden" bewertet. Das Gleiche gilt für Prüfungsteile, die von einem Teilnehmer*in selbst abgebrochen werden und die bis zum Zeitpunkt des Abbruches gezeigten Leistungen keine bessere Beurteilung zulassen. Ein Prüfungsteil gilt ebenso als versäumt, wenn der oder die Kandidat*in zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht anwesend ist.

3.7.5 Prüfungsbelehrung, ordnungswidriges Verhalten

Vor Beginn der Prüfungen sind die Prüfungsteilnehmer*innen über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss von weiteren Prüfungen zur Folge. Die Prüfung gilt als insgesamt „nicht bestanden". Über das ordnungswidrige Verhalten ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen.

Teil IV Lizenzordnung

4.1 Lizenzerwerb

Nach der erfolgreich absolvierten Ausbildung wird den Lehrgangsteilnehmenden vom Ressort Bildung ein Ausweis „Trainer*in C Breitensport Schneeschuhbergsteigen" des Deutschen Alpenvereins ausgestellt. Dieser Ausweis ist nur gültig mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Bildung. Das Mindestalter für die Lizenzausstellung beträgt 18 Jahre, nach oben hin gibt es keine Altersbegrenzung.

Des Weiteren wird eine DOSB-Lizenz mit der Bezeichnung „Trainer*in C Breitensport Schneeschuhbergsteigen" ausgestellt. Voraussetzung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe mit mindestens neun Unterrichtseinheiten (à 45 min), nicht älter als 2 Jahre.

4.2 Gültigkeit der Lizenz

Die Gültigkeit beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz. Die Lizenz ist gültig bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr der Ausstellung bzw. der letzten Lizenzverlängerung.

4.3 Lizenzverlängerung / Fortbildung

Die Verlängerung der Gültigkeit der Lizenz für weitere vier Jahre ist mit einer Fortbildungspflicht von mindestens 15 Unterrichtseinheiten (UE) verbunden. Um die Gültigkeit der Lizenz zu verlängern, ist demzufolge spätestens alle vier Jahre, d.h. im vierten Jahr nach der Ausbildung oder letzten Lizenzverlängerung, die Teilnahme an einer fachspezifischen DAV-Fortbildung notwendig.

Eine Fortbildung für Trainer*innen C Schneeschuhbergsteigen verlängert automatisch auch die Lizenz Wanderleiter*in.

Versäumt ein*e Trainer*in C Schneeschuhbergsteigen die Vierjahresfrist, muss er*sie im fünften Jahr zwei Fortbildungen besuchen. Andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Ist eine fristgerechte Teilnahme aus wichtigen und nachweisbaren Gründen (beispielsweise Schwangerschaft, schwere Krankheit) nicht möglich, kann auf Antrag eine Verlängerung der Fortbildungspflicht von einem Jahr durch das Ressort Bildung des DAV genehmigt werden.

4.4 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

Ist eine Lizenz ungültig, kann sie innerhalb von zwei Jahren nach Verfall der Gültigkeit durch Wiederholung des gesamten Lehrgangs 2 einschließlich aller Prüfungen erneuert werden.

4.5 Verfall von Lizenzen

Ist eine Lizenz mehr als zwei Jahre ungültig, verfällt sie. Sie kann nur durch Wiederholung der gesamten Lehrgänge 1 und 2 neu erlangt werden.

4.6 Aberkennung von Lizenzen

Der Lizenzgeber behält sich vor, bei verbandsschädigendem Verhalten Trainer*innen die Lizenz vorübergehend oder auf Dauer abzuerkennen bzw. einzubehalten.

4.7 Anerkennung anderer Lizenz-Ausbildungen

Vergleichbare Ausbildungen anderer Alpiner Verbände (z.B. Österreichischer Alpenverein OEAV, Schweizer Alpenclub SAC, Französischer Alpenverein CAF) können vom DAV Ressort Bildung nach Einreichung und Überprüfung der Ausbildungsunterlagen anerkannt werden, wenn deren Abschluss maximal vier Jahre zurückliegt bzw. entsprechende Fortbildungen nachgewiesen werden.

Teil V Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft. Alle vorhergehenden Versionen verlieren damit ihre Gültigkeit.

München, 1.10.2025

Deutscher Alpenverein, Ressort Bildung